



ÖSTERREICHISCHES HEBAMMENGREMIUM

Gesetzliche Standesvertretung und Körperschaft öffentlichen Rechts
Präsidentin: Gerlinde Feichtlbauer

INFORMATION

über die

Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit als Hebamme

Wenn Sie Ihre Ausbildung zur Hebamme in Österreich erfolgreich absolviert haben (oder eine Ausbildung aus dem Ausland anerkannt wurde oder Sie nostrifiziert haben), im Hebammenregister eingetragen sind und Sie Ihre Tätigkeit als Hebamme freiberuflich ausüben wollen, ist es laut Verwaltungsreformgesetz BGBl. Nr. 65/2002 und Hebammenänderungsgesetz BGBl. Nr. 92/2002 notwendig, dem Österreichischen Hebammengremium die Aufnahme der Tätigkeit zu melden.

Bitte richten Sie die Meldung (dass Sie die Tätigkeit als Hebamme freiberuflich ausüben möchten, an welchem Berufssitz Sie das tun möchten (in den meisten Fällen der Hauptwohnsitz) und ab welchem Datum) an unsere Behörde:

Österreichisches Hebammengremium

Zentralkanzlei - Hebammenregister

7372 Draßmarkt, Neug. 6

Tel: 01 71728163

E-mail: register@hebammen.at

Legen Sie dieser Meldung bitte folgende Unterlagen bei:

- Kopie eines aktuellen Meldezettels
- Ausgefülltes (bzw. korrigiertes und/oder ergänztes) Datenblatt (anzufordern unter register@hebammen.at)
- Einzahlungsbestätigung der Gebühren in Höhe von € 120,-- (auf das Konto ÖHG bei der BWAG-PSK, IBAN AT17 6000 0000 9203 7713, BIC BAWAATWW)

Sollten Sie noch nicht im Hebammenregister eingetragen sein und über keinen Hebammenausweis verfügen, können Sie eine diesbezügliche Information (Info HEBAMMENREGISTEREINTRAGUNG) beim Österreichischen Hebammengremium anfordern (siehe obige Adresse) oder auf der Homepage des Österreichischen Hebammengremiums abrufen. Die darin genannten Dokumente müssen dem Österreichischen Hebammengremium vorliegen, um Sie ins Hebammenregister eintragen, Ihnen einen Hebammenausweis und einen Fortbildungspass ausstellen zu

können und um Ihre Meldung der Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit als Hebamme wirksam werden zu lassen.

Sollte Ihre Diplomierung länger als fünf Jahre zurückliegen oder sollten Sie die Ausübung Ihres Berufes für mehr als zwei Jahre unterbrochen haben, ist es auch notwendig, mit Ihrer Meldung dem Österreichischen Hebammengremium einen Fortbildungsnachweis gem. Hebammengesetz 1994 § 37 Abs. 1 (5 Fortbildungstage (entspricht nun einer Bewertung von 150 Punkten) innerhalb der letzten 5 Jahre) zu übermitteln. Die Fortbildungspunkte müssen bei Beginn oder längstens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Tätigkeit als Hebamme in Österreich der zuständigen Landesgeschäftsstelle des Österreichischen Hebammengremiums nachgewiesen werden. Falls Sie einen Fortbildungspass besitzen, muss dieser vorgelegt werden, ansonsten genügen Kopien von Fortbildungsbestätigungen.

Für gestaltete Anzeigen in der Hebammenbroschüre existiert eine Preisliste, welche bei xtra tours, Mag.Elli Schlintl, A-2344 Maria Enzersdorf, Kirchengasse 11, Tel.: +43 2236 29924 angefordert werden kann.

Das Österreichische Hebammengremium betreibt eine Homepage und diese bietet die Möglichkeit, das Angebot einzelner Hebammen in der Hebammensuche zu präsentieren. Dazu ist es notwendig, dass Sie im Login-Bereich (portal.hebammen.at) ein Häkchen setzen bei „Ich will in der Hebammensuche angezeigt werden“.

Laut Hebammengesetz BGBl. Nr. 310/1994 i.d.g.F § 42 c ist über jede Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit, des Hauptwohnsitzes, ggf. der Zustelladresse, der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse sowie jede Eröffnung, Verlegung, Auflassung bzw. Schließung eines Berufssitzes bzw. einer Hebammenpraxis dem Österreichischen Hebammengremium schriftlich Meldung zu erstatten.